

Besorgnis der Befangenheit bejaht: erkennender Richter war Patient des beklagten Arztes

In seiner Entscheidung vom 12.01.2012 hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) festgestellt, dass ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann, wenn er Patient des beklagten Arztes war bzw. ist (AZ: 5 W 36/11).

Der Fall

Im Rahmen eines Arzthaftungsprozesses gegen einen niedergelassenen Orthopäden hat sich herausgestellt, dass der Vorsitzende Richter der im Prozess gegen diesen Arzt zuständigen Zivilkammer am Landgericht selbst bei dem beklagten Arzt Patient war. Er hat sich bei diesem zum ersten Mal vor 20 Jahren, dann wieder im Jahr 2006 und 2008 jeweils zweimal in ambulanter orthopädischer Behandlung befunden. Der Kläger hat daher beantragt, den Vorsitzenden Richter für befangen zu erklären. Das Landgericht hat diesem Ablehnungsgesuch nicht stattgegeben.

Leitsatz der Entscheidung des OLG

„War oder ist eine Partei als Arzt des für seinen Prozess zuständigen Richters tätig, so stellt dies in aller Regel einen Umstand dar, der die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 42 ZPO rechtfertigt.“

Die Entscheidung des OLG

Das Hanseatische OLG hat entschieden, dass ein Richter nur dann wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 42 Abs. 2 ZPO abge-

lehnt werden kann, wenn dies objektive Gründe rechtfertigen. Ob objektive Gründe vorliegen, ist aus der Sicht einer „ruhig und vernünftig denkenden Partei“ zu beurteilen. Muss eine solche Partei bei verständiger Betrachtung befürchten, dass der erkennende Richter nicht unvoreingenommen sein könnte, so ist dem Ablehnungsgesuch stattzugeben. Unerheblich ist somit, ob sich der Richter für befangen hält oder tatsächlich befangen ist.

Das OLG hat die o.g. persönlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen dem Richter und dem beklagten Arzt aufgrund des Behandlungsverhältnisses für ausreichend angesehen und eine Näheverhältnis im Sinne eines besonderen Vertrauensverhältnisses angenommen, das objektiv dazu geeignet ist, die Unvoreingenommenheit des erkennenden Richters in Frage zu stellen.

Das OLG hat klargestellt, dass sich § 42 Abs. 2 ZPO nicht nur auf die Fälle beschränkt, in denen der erkennende Richter als Patient ein besonders intensives Vertrauensverhältnis zu dem beklagten Arzt hat – so z.B. bei einer erkennenden Richterin und einer beklagten Hebamme, die bei der Entbindung des Kindes der Richterin mitgewirkt hat –. Denn grds. nimmt jede ärztliche Behandlung ein besonderes Vertrauensverhältnis in Anspruch.

Vorliegend hat das OLG das besondere Vertrauensverhältnis des erkennenden Richters zum beklagten Arzt damit begründet, dass

sich der Richter über Jahre hinweg immer wieder in die Behandlung des beklagten Arztes begeben hat und offensichtlich in seine Fähigkeiten vertraut hat.

Fazit

Aufgrund des grundsätzlich besonderen Vertrauensverhältnisses, das einer ärztlichen Behandlung zugrunde liegt, kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn er Patient des beklagten Arztes war bzw. ist. Dabei kommt es weder auf die Art der Beschwerden des erkennenden Richters noch auf die Art der Behandlung durch den beklagten Arzt an. Ein solches Näheverhältnis ist nur ausnahmsweise dann nicht an-

zunehmen, wenn der beklagte Arzt beim erkennenden Richter eine einmalige, länger zurückliegende und weniger bedeutsame kleinere Maßnahme durchgeführt hat oder der erkennende Richter in einer größeren medizinischen Einrichtung eher zufällig von dem einen oder dem anderen Arzt behandelt worden ist.

*Catrin Klink, Sindelfingen
Rechtsanwältin
klink@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.